

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochenmärkte in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.06.2008 gem. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenschuldner

1. Wer auf Wochenmärkten der Stadt Gütersloh Marktstände aufbaut oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn die Marktstandfläche ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach Frontlänge des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Als Front gilt jede angefangene Seite des Marktstandes, die zum Verkauf bestimmt ist. Bei Verkaufswagen und -anhängern gilt die Front einschließlich notwendiger Bestandteile der Wagen (z.B. Deichseln).

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung des Marktstandes und endet mit Ablauf des Benutzungsverhältnisses.
2. Wer einen zugewiesenen Marktstand nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
3. Zum Ausgleich notwendiger Marktverlegungen wird Inhabern von Dauermarktständen die Jahresgebühr nur für einen Zeitraum von 45 Wochen berechnet.

§ 4

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Bei Dauermarktständen ist die Gebühr jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres fällig. Bei Tagesplätzen wird die Fälligkeit durch Gebührenbescheid festgelegt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Gütersloh vom 30.10.1981 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochenmärkte in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008

Gebührentarif

Die Gebühr beträgt:

für den Wochenmarktplatz Prekerstraße	1,00 €
für den Wochenmarktplatz Berliner Platz	1,60 €

je anzusetzenden Markttag und Frontmeter. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.